

RS Lvwg 2020/8/10 LVwG-AV-848/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

10.08.2020

Norm

WRG 1959 §10 Abs2

WRG 1959 §32 Abs1

ALSAG 1989 §17 Abs2

Rechtssatz

Die Zuständigkeitskonzentration gemäß § 17 Abs 2 ALSAG wird mit der Ausweisung der Altlast in der Altlastenatlasverordnung begründet. Dass ein Grundstück, für welches ein behördliches Handeln im Zusammenhang mit einer Altlast in Form eines Bescheides als erforderlich erachtet wird, gleichfalls in dieser Verordnung ausgewiesen sein muss, kann dem Normtext nicht entnommen werden.

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Altlastenatlas; Zuständigkeitskonzentration;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.AV.848.001.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noe.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at